

Maßband-ZDV

§1 Anwendungsbereich

1. Diese zentrale Dienstverordnung gilt für den militärischen Bereich der Bundeswehr. Sie kann auch in außermilitärischen Bereichen angewendet werden.

§2 Definitionen

1. Die verbleibende persönliche Dienstzeit (Restdienstzeit) wird in ganzen Kalendertagen gezählt und angegeben, die sogenannte Lage.
2. Die Bruttolage (BL) bezeichnet die verbleibende Restdienstzeit einschließlich aller dienstfreien Tage und ohne Abzug von Urlaubstagen.
3. Die Nettolage (NL) bezeichnet die verbleibende Restdienstzeit abzüglich aller dienstfreien Tage und Urlaube.
4. Lageschilder sind aus Metall gefertigte Schilder gelber Farbe. Sie tragen die Ziffern 0-9 in möglichst großer schwarzer Schrift.
5. Als schlechterlagig werden Personen bezeichnet, deren Lage größer als die eigene ist. Analog werden Personen als besserlagig bezeichnet, deren Lage kleiner als die eigene ist. Als gleichlagig werden Personen bezeichnet, deren Lage gleich der eigenen ist.

§3 Messen und Anzeigen der eigenen Lage

1. Dem letzten Kalendertag der eigenen Dienstzeit (Tag der Dienstausscheidung bei BL, letzter Dienstag bei NL) ist die Zahl 0 zugewiesen. Beginnend mit dem Tag der Dienstausscheidung wird jeder Kalendertag bis zum aktuellen Tag aufsteigend ab 0 nummeriert. Die Nummer des aktuellen Datums gibt die jeweilige Lage in Lagetagen an.
2. Jeder ehrenhafte Reservist ist verpflichtet, ab BL 150 ein der Waffengattung entsprechendes Maßband zu besitzen. Das Erreichen der BL 150 wird mit einer Biertaufe gefeiert.
3. Nach der Biertaufe befindet sich das Maßband im Spind, freihängend.
4. Jeder Maßbandträger hat eine Maßband-ZDV bei seinem Dienstausweis mitzuführen.
5. Jeder gleich- oder besserlagige Soldat konfisziert sofort alle unbeaufsichtigten Maßbänder.
6. Über NL 50 wird die Lage in BL gezählt und das Maßband aufgerollt, mittels einer Maßbandkette am Mann getragen.
7. Ab NL 50 wird die Lage in NL gezählt darf es offen getragen werden und zur Auspeitschung Schlechterlagiger benutzt werden.
8. Ab NL 10 sind die jeweils abgetrennten Abschnitte des Maßbandes feierlich zu verbrennen.
9. Ab NL 9 wird die NL zusätzlich mittels Lageschildern angezeigt. Die NL ist insbesondere dadurch deutlich zu machen, dass das jeweilige Lageschild Schlechterlagigen, insbesondere Vorgesetzten, vor die Füße geworfen wird.
10. Bei nichtreservistenmäßigem Verhalten wird der Soldat aus dem Kreis der ehrenhaften Reservisten ausgeschlossen.

§4 Auskunftspflicht

1. Der Maßbandbesitzer muss jederzeit seine aktuelle Lage wissen.
2. Bei jeder Gelegenheit ist den Schlechterlagigen die Lage auf beliebige Art zu zeigen. Hierbei ist der Maßbandbesitzer sich der Wirkung seiner Lage bewusst. Dies gilt insbesondere für Personen, die Lageschilder verwenden dürfen.
3. Sollte der Maßbandbesitzer einmal verzweifelt sein, sucht er Trost bei seinem Maßband.

§5 Handhabung des Maßbandes

1. Ab BL 149 ist das Maßband ein- und abzureißen. Einreißen zwischen 1145 Uhr und 1200 Uhr (freitags zwischen 0845 Uhr und 0900 Uhr), abreißen zwischen 5 Minuten vor bis 5 Minuten nach Dienstschluss.
2. Bei verlängertem Dienst (Wache, Übung, UvD usw. zählt als ein Tag) sowie am letzten Dienstag der Woche ist so einzureißen, dass der nächste Dienstag erscheint. Das Abreißen findet bei Dienstende statt. Das gilt auch für den Urlaub.
3. Innerhalb der Toleranz von 10 Minuten ist jede unbewusste Falschmeldung straffrei.

§6 Titel

1. Der Titel „Vize“ wird dem Maßbandträger bei der Entlassung der Soldaten des zweiten Quartals vor ihm verliehen.
2. Der Titel „Abgänger“ wird dem Maßbandträger bei der Entlassung der Soldaten des Quartals vor ihm verliehen.

§7 Betrunkenheitspflicht

1. Bei Erreichen folgender Lagetage besteht Betrunkenheitspflicht: 150, 111, 100, 99, 88, 77, 66, 55, 44, 33, 22, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, 0

§8 Berühren und Kontrolle des Maßbandes durch Dritte

1. Das Maßband kann durch Dritte berührt oder kontrolliert (Lagekontrolle) werden. Geschieht dies durch einen
 - a) schlechterlagigen Dritten, so muss dieser ein Bier ausgeben.
 - b) besserlagigen Dritten, so ist diesem ein Bier auszugeben.
2. Sobald ein Dienstgrad ab einschließlich Unteroffizier das Maßband durch Berühren entehrt, ist dieses sofort zu verbrennen.

§9 Strafbare Handlungen und Disziplinarmaßnahmen

1. Strafbare Handlungen und darauf folgende Disziplinarmaßnahmen:
 - a) Falschmeldung: 1 Bier
 - b) Nicht ein- bzw. abreißen: 1 Bier
 - c) Missachtung der Maßband-ZDV: 1 Bier
 - d) Fehlerhafter Abriss (ausgenommen Zusatzdienste): 1 Bier
 - e) Nichtmitführen der Maßband-ZDV: 1 Bier
 - f) Kontrolle oder Berühren eines besserlagigen Maßbandes: 1 Bier
 - g) Verlust, Konfiszierung oder Entehrung: 1 Kasten Bier

§10 Gültigkeit

1. Diese Maßband-ZDV verliert ihre Gültigkeit mit Dienstzeitende.